



### **Gewässerordnung** (Abschrift)

Stand 17.02.2018

§ 6 geändert in Herbstversammlung am 28.11.2003

§ 6.8 geändert in Jahreshauptversammlung am 05.03.2010

§§ 4+10+11+12+13 geändert in Jahreshauptversammlung am 06.03.2012

Umfang: 4 Seiten

## **§ 1 Allgemeine Bestimmungen**

- 1.1 Beim Angeln haben die dazu berechtigten Mitglieder neben dem Personalausweis auch den gültigen Jahresfischereischein und den gültigen Fischereierlaubnisschein bei sich zu führen und den Aufsichtspersonen auf Verlangen vorzuzeigen. Das Angeln im Bereich geöffneter Zu- oder Ausläufe von Fischaufstiegshilfen ist verboten.  
Auf der Homepage des Vereins sind die Gewässerstrecken und weitere Hinweise aufgeführt.
- 1.2 Verstöße gegen diese Gewässerordnung ziehen, abgesehen von möglichen strafrechtlichen Konsequenzen, die in der Satzung vorgesehenen Maßnahmen nach sich.
- 1.3 Die gesamte Eder- und Nuhneau sind Landschaftsschutzgebiete. In Landschaftsschutzgebieten ist unter anderem verboten, mit Kraftfahrzeugen aller Art, einschließlich Fahrräder mit Hilfsmotor außerhalb der dafür zugelassenen Straßen, Wege oder Plätze zu fahren oder zu parken.
- 1.4 Im Bereich des Naturschutzgebietes "Tiergarten" dürfen Eder und Walkegraben nur in den Bereichen und Jahreszeiten befischt werden, wie dies der Fischereierlaubnisschein regelt.

## **§ 2 Fischerei- und Uferschutz**

- 2.1 Den vom Verein beauftragten Fischereiaufsehern und Gewässerwarten sind die unter § 1 der Gewässerordnung genannten Ausweispapiere auf Verlangen vorzuzeigen. Den Anordnungen der Aufsichtspersonen ist Folge zu leisten.
- 2.2 Die Mitglieder sind verpflichtet, auf Fischfrevel zu achten und haben möglichst unter Zuhilfenahme der Fischereiaufseher, Gewässerwarte oder der Polizei zur strafrechtlichen Verfolgung der Täter beizutragen.
- 2.3 Gewässerverunreinigungen und Fischsterben sind der Polizei und dem Vereinsvorsitzenden oder dem Gewässerwart auf dem schnellsten Wege zu melden. Nur schnellste Meldungen ermöglichen ein erfolgreiches Eingreifen.
- 2.4 Nicht waidgerechtes und unkameradschaftliches Verhalten oder Verstöße gegen die Vereins- oder Verbandsdisziplin oder diese Gewässerordnung sind dem Vereinsvorsitzenden unverzüglich und möglichst schriftlich zur Kenntnis zu geben.
- 2.5 Wiesen und bestellte Felder am Wasser dürfen nur vom Angler in dem zur Fischerei erforderlichen Umfang und nur von der Uferkante aus betreten werden. Familienangehörige und Freunde haben hierzu kein Recht. Wegen der Bedeutung des guten Verhältnisses zu den Anliegern ist die größte Schonung der Ufergrundstücke selbstverständliches Gebot. Eingefriedete, unbebaute Grundstücke dürfen nicht betreten werden. Für den durch die Uferbetretung über das zulässige Maß (Ufergrenze) hinaus entstandenen Schaden haftet der Verursacher persönlich.

## **§ 3 Freigabe der Gewässerstrecken**

- 3.1 Die Gewässerstrecken sind entsprechend der im Jahreserlaubnisschein angegebenen Gültigkeitsdauer freigegeben.
- 3.2 Zum Zwecke des besseren Kennenlernens und aus Gründen der Gemeinschaftspflege sollten alle Vereinsmitglieder an gemeinsamen Veranstaltungen teilnehmen. Um dies zu erreichen, sind an dem Tage eines gemeinsamen Fischens alle anderen Vereinsgewässer für die Dauer der Veranstaltung gesperrt.

Weiter auf Seite 2

## § 4 Fischereierlaubnisscheine

- 4.1 Jedes aktive Vereinsmitglied erhält in der Jahreshauptversammlung einen Fischereierlaubnisschein, gültig für ein Jahr.  
Dieser wird jährlich neu ausgestellt und ist für die freigegebenen Vereinsgewässer gültig.
- 4.2 Im Altarm der Eder, der zum Hessestag auf der großen Wehrweide an der Eder geschaffen worden ist, ist das Fischen nur von den am Nordufer eingebauten Fischplatzsteinen zulässig.  
Gemäß bestehender Auflagen darf neben der Beachtung der gesetzlichen Fisch-Schonzeiten in der Zeit vom 1. April bis 15. Juni nicht im Altarm gefischt werden.
- 4.3 Passive Mitglieder mit gültigem Jahresfischereischein können auf Antrag einen Tagesfischereierlaubnisschein für besondere Fließgewässerstrecken erhalten. Der dafür zu zahlende Betrag wird vom Vorstand festgesetzt.
- 4.4 Gastfischer mit gültigem Jahresfischereischein können für besondere Fließgewässerstrecken einen Tages- oder Mehrtages-Fischereierlaubnisschein zu den Bedingungen dieser Gewässerordnung erhalten. Der dafür zu zahlende Betrag wird vom Vorstand festgesetzt.

## § 5 Verhalten am Wasser

- 5.1 Das Verhalten am Wasser sollte anderen Angelfreunden gegenüber kollegial, der Kreatur, dem Wasser und der Umwelt gegenüber bewußt und schützend sein.
- 5.2 Die Hege der Fische und der Schutz der Umwelt ist unsere vornehmliche Aufgabe. Beeinträchtigungen im und am Wasser sollten unverzüglich dem Vorstand, und wenn dieser nicht erreichbar ist, bei den zuständigen Behörden (Untere Wasserbehörde, Landratsamt, Polizei, Verpächter) angezeigt werden.
- 5.3 Der Angelplatz sollte stets sauber verlassen werden. Die Gewässer werden, hauptsächlich im Sommer, sehr stark von Freizeitnutzern angenommen und dadurch auch mit Abfall und Müll belastet. Jeder Fischer sollte sich verpflichtet fühlen, im Rahmen seiner Möglichkeiten in allen Vereinsgewässern während des Begangs und der Befischung vorgefundenen Abfall aufzunehmen und zu entsorgen.
- 5.4 Angelschnüre dürfen nicht weggeworfen werden, auch nicht in kurzen Längen, weil die Gefahr besteht, daß sich Kleintiere und vor allem Vögel hierin verfangen und elendig eingehen.
- 5.5 Nicht nur die Kreatur im und am Wasser bedarf unseres Schutzes, sondern auch die Pflanzen und Gewächse, die in ihrer Art bedroht sind. Beim Betreten der Ufer sollte dies gebührend beachtet werden. Im Besonderen seien Schilf, Seerosen, seltene Uferpflanzen und Brutstätten von Vögeln erwähnt.

## § 6 Der Fang

- 6.1 Grundsätzlich ist beim Fischfang nur eine Handangel mit einem Köder erlaubt. Eine Ausnahme gilt für das Fischen auf Aal mit zwei Handangeln mit festliegendem Köder in der Eder und im unteren Bereich der Nuhne (siehe §7.1). Die Angel muß ständig unter Aufsicht gehalten werden. Es ist verboten, die Angel unbeaufsichtigt im Wasser liegen zu lassen. Unbeaufsichtigt im Wasser liegendes Gerät ist seitens des Gewässerwartes, Fischereiaufsehers oder sonstigen, mit der Aufsicht beauftragten Vereinsmitgliedern, sicherzustellen. Der Gebrauch von anderen Geräten (Netze, Reusen, Nacht- und Stellangeln, etc.) ist nicht gestattet.
- 6.2 Es ist nicht erlaubt, aus allen Vereinsgewässern insgesamt mehr als einen Raubfisch (Hecht, Zander, Wels) pro Tag zu entnehmen. Jeder Angler darf insgesamt höchstens fünf Raubfische pro Jahr entnehmen.
- 6.3 Aus Gründen der ordnungsgemäßen Bewirtschaftung der Gewässer ist eine separate Fangliste zu führen. Darin sind Fangdatum, Fischarten, Anzahl und Länge der gefangenen Fische sowie das Fanggewässer anzugeben. Ein Verstoß gegen diese Bestimmung hat den Einzug des Fischereierlaubnisscheines zur Folge.  
Diese Fangliste oder eine Fehlanzeige ist bis zum Ende des Kalenderjahres, beschriftet mit komplettem Namen, beim Gewässerwart abzugeben. Diese Meldung ist für eine ordnungsgemäße Gewässerbewirtschaftung und zum Zwecke eines minimalen Geschäftsaufwandes im Verein dringend notwendig. Mitglieder, die ihre Fangliste nicht bis zum angegebenen Termin vorlegen, werden mit einem Bußgeld belegt.
- 6.4 Fischverkäufe sowie Tausch gegen Sachwerte sind verboten.
- 6.5 Die gesetzlichen Laich- und Schonzeiten und die gesetzlichen Mindestmaße für Fische, aber auch vereinsinterne Regelungen ( z.B. Fangbeschränkung für einige Gewässer ), sind grundsätzlich zu beachten. Außerhalb der Hechtfangzeit ist das Fischen mit Blinkern und / oder Spinnern über 5 Gramm untersagt.
- 6.6 Wurde das persönliche Fanglimit für ein Gewässer mit Fangbeschränkungen erreicht, darf in diesem Gewässer nicht mehr auf diese Fischart geangelt werden.
- 6.7 Wird ein untermassiger Fisch gefangen, so muß er schonend gedrilft, mit besonderer Vorsicht abgehakt und schonend in das Gewässer zurückgesetzt werden, so daß er möglichst nicht beschädigt wird. Das erforderliche Werkzeug zum fachgerechten Abhaken der Fische muß jeder Angler stets bei sich führen.
- 6.8 Fische, die für den menschlichen Verzehr bestimmt sind, dürfen vorübergehend in Setzkeschern gehältert werden; das Zurücksetzen ist unzulässig. Setzkescher müssen mindestens 3,50 m lang sein und einen Ringdurchmesser von 0,50 m aufweisen; sie sind durch geeignete Vorrichtungen auf ganzer Länge gegen das Zusammenfallen zu sichern. Der Setzkescher ist weitestgehend parallel zur Wasseroberfläche auszulegen. Es dürfen nicht mehr als 1 Kilogramm Fische pro 100 Liter Setzkeschervolumen, berechnet als Produkt der Fläche des kleinsten Ringes und des Abstands der äußeren Ringe, gehältert werden.

Weiter auf Seite 3

- 6.9 Das Fangen und Zurücksetzen massiger Fische ist verboten. Fische dürfen nur aus einem vernünftigen Grund, nämlich Verzehr, gefangen werden.

## **§ 7 Fischereiordnung für die Nuhne**

- 7.1 In der Nuhne wird das Angeln mit der Fliege empfohlen.  
Das Fangen und Zurücksetzen massiger Fische ist verboten.
- 7.2 Fanglimit:  
Pro Angler dürfen wöchentlich nur zwei Fische der in Abschnitt 7.3.1 + 7.3.2 genannten Arten gefangen werden. Wurde das Wochenlimit erreicht, ist ein weiteres Fischen darauf nicht mehr zulässig. Das Abhaken untermassiger Fische ist unter der Wasseroberfläche mit einer Hakenzange vorzunehmen, ohne den Fisch anzufassen.
- 7.3 Zum Fang freigegebene Fischarten:  
7.3.1 Bachforelle  
7.3.2 Äsche  
7.3.3 Regenbogenforelle  
Nicht aufgeführte Fischarten unterliegen den Fangbeschränkungen nach § 6.2.
- 7.4 Fangmeldung  
Jeder Fang ist in einer separaten Fangliste einzutragen, die bis zum Ende des Kalenderjahres, beschriftet mit komplettem Namen, beim Gewässerwart abzugeben ist.  
Ansonsten gelten die Bestimmungen gemäß § 6.3.

## **§ 7a Fischereiordnung für die Orke**

- 7a.1 Die Orke-Strecke darf nur mit einer speziellen Fahrerlaubnis befahren werden. Zur ungehinderten Holzabfuhr dürfen Fahrzeuge nur auf ausgewiesenen Parkbuchten abgestellt werden.  
Fahrerlaubnisscheine für die Orke sind bei Vereinsmitglied Gerhard Mach in Frankenberg erhältlich.  
In der Orke wird das Angeln mit der Fliege empfohlen.  
Das Fangen und Zurücksetzen massiger Fische ist verboten.  
Das Abhaken untermassiger Fische ist unter der Wasseroberfläche mit einer Hakenzange vorzunehmen, ohne den Fisch anzufassen.
- 7a.2 Fangmeldung  
Jeder Fang ist in einer separaten Fangliste einzutragen, die bis zu einem jährlich neu festgelegten Termin, beschriftet mit komplettem Namen, beim Gewässerwart abzugeben ist.  
Ansonsten gelten die Bestimmungen gemäß § 6.3.

## **§ 8 Bestimmungen für Teichanlagen**

- 8.1 Die Teiche dienen der fischereilichen Nutzung durch Vereinsmitglieder.

## **§ 9 Unterhaltung der Teiche**

- 9.1 Die Aufsicht über die Unterhaltung der Teichanlagen obliegt dem Gewässerwart für Teiche, seinem Stellvertreter und Helfern.
- 9.2 Für die Unterhaltung der Teichanlagen werden Arbeitsgruppen gebildet, die nach Bedarf vom Gewässerwart eingesetzt werden. Um einen sinnvollen Arbeitseinsatz zu gewährleisten, sind alle Arbeiten erst mit dem Gewässerwart zu besprechen.
- 9.3 Unrat und Müll sind von jedem Vereinsmitglied selbst zu entfernen.

## **§ 10 Nutzung der Teiche „Teufelswiese“**

- 10.1 Alle drei Teiche dürfen nur mit einer Handangel befischt werden.
- 10.2 Freigabetermine für die beiden oberen Teiche ( I + II ) werden durch Aushang an der Hütte bekannt gemacht. Der untere Teich ( III ) ist ganzjährig freigegeben bzw. regelt ein Aushang an der Hütte ggf. die Freigabe.
- 10.3 Die Teiche I und II dürfen nur mit gültigen Forellenmarken befischt werden. Gültige Forellenmarken sind solche, die für das laufende und das vorangegangene Kalenderjahr ausgegeben wurden. Forellenmarken können in der Jahreshauptversammlung oder bei Vereinsmitglied Gerhard Mach in Frankenberg erworben werden. Die Gebühr für die Marken wird vom Vorstand festgelegt.
- 10.4 Die aus Teich III entnommenen Fische sind in der separaten Fangliste einzutragen ( siehe § 6.3 ).  
Aus Teich III dürfen an einem Tage nicht mehr als zwei Lachsforellen entnommen werden.  
Teich III ist für Nichtmitglieder gesperrt.
- 10.5 Passiven Mitgliedern ist das Angeln an den Teichen I+II nur mit Besitz eines gültigen Jahresfischereischeins und nur mit gültigen Forellenmarken erlaubt.

Weiter auf Seite 4

## § 11 Nutzung des Teiches "Auf dem Bruch" in der Frankenberger Aue

- 11.1 Das gesamte Gelände der Teichanlage "Auf dem Bruch" besteht aus einer Fläche von ca. 10 ha, die uns gemäß Pachtvertrag zur Aufsicht und Pflege übertragen ist. Die Wasserfläche besteht zu zwei Dritteln (westlicher Teil) aus stadteigener Fläche, der nordöstliche Teil steht im Eigentum der Firma Denhof, Vöhl-Ederbringhausen. Beide Wasserflächen stehen zur fischereilichen Nutzung zur Verfügung. Die fünf Flachwasserteiche in dem Areal sind zur Förderung und Entwicklung des Amphibienbestandes geschaffen worden und unterstehen unserer Aufsicht und Pflege. Im mittleren Bereich der Teichanlage verläuft von Norden nach Süden eine Halbinsel, die durch Anlegung eines Wassergrabens zu einer Insel umgebaut wurde. Die Insel soll als beruhigter Bereich d. h. als Brutstätte der Vögel dienen. Sie ist im Zuge der Ausübung der Fischerei **nicht zu betreten**.
- 11.2 Durch den Rückbau eines Kanalauslaufes im oberen Bereich des Areals und der Anlegung eines Grabensystems fließt bereits Ederwasser bei stärkerem Mittelwasser über das Grabensystem in die Teichanlage ein und verbessert dort die Wassergüte. Aber auch bei Hochwasser wird die Teichanlage überflutet. Diese Situation und der schlammige Untergrund, der aus der ursprünglichen Kiesausbeute (Kieswäsche) resultiert, bedingt den starken Bewuchs aus Algen und Wasserpflanzen, aber auch den Fischbestand in der Teichanlage.
- 11.3 Der Bodenschlamm ist hauptsächlich im westlichen Bereich so mächtig, daß das Waten und Baden in der gesamten Teichanlage **lebensgefährlich** und daher **verboten** ist.
- 11.4 Für Kraftfahrzeuge ist die Teichanlage gesperrt. Die Zufahrt ist über die verlängerte, für den Allgemeinverkehr gesperrten Straße „Auf den Weiden“ und über die Auestraße möglich. Die Fahrzeuge sind am Wegesrand der verlängerten Straße „Auf den Weiden“ oder auf der Auestraße abzustellen.
- 11.5 Passiven Mitgliedern ist das Angeln an diesem Teich nicht erlaubt.

## § 12 Teich „In den Sammtwiesen“ Gemarkung Viermünden

- 12.1 Der Teich wurde von der Fa. Teichmann durch Kiesausbau geschaffen. Im Rahmen der Flurbereinigung zum Zwecke der Ausweisung von Uferschonstreifen hat die Stadt Frankenberg das Teichgrundstück erworben und stellt uns dieses ab 01. Januar 1999 zur fischereilichen Nutzung zur Verfügung.
- 12.2 Eine Aufwertung dieser Teichanlage mit Schaffung von anschließenden Flachwasserflächen ist vorgesehen.
- 12.3 Die Teichanlage liegt im Landschaftsschutzgebiet der Eder. Das Befahren der Aue mit Kraftfahrzeugen ist untersagt. Das Parken ist nur unmittelbar am Böschungsfuß der Bundesstraße zulässig.
- 12.4 Passiven Mitgliedern ist das Angeln an diesem Teich nicht erlaubt.

## § 13 Teich „Auf der Königshöhe“ Gemarkung Geismar

- 13.1 Der Teich liegt nahe der Straße Geismar-Luisendorf in der Gemarkung Geismar.
- 13.2 Die Steilufer stellen eine gewisse Gefahrenquelle dar. In diesen Bereichen ist deshalb besondere Vorsicht geboten.
- 13.2 Die im Pachtvertrag festgelegte Pflege und Betreuung der Streuobstwiesen muß sichergestellt werden.
- 13.3 Passiven Mitgliedern ist das Angeln an diesem Teich nicht erlaubt.

## § 14 Schlittschuhteich im Frankenberger Teichgelände

- 14.1 Dieser Teich wird nicht beangelt und dient vornehmlich der Aufzucht von Karpfen.

Diese Gewässerordnung wurde in der Jahreshauptversammlung am 28. April 1999 beschlossen.

Geändert / ergänzt am 05.02.2001

Geändert / ergänzt am 28.11.2003

Geändert / ergänzt am 05.03.2010

Geändert / ergänzt am 17.02.2018

Frankenberg, den 29. April 1999 / 05. März 2010 / 06. März 2012 / 17.02.2018

Für den Vorstand  
gez. **Bernd Gaydos**  
1. Vorsitzender